

Spesenreglement

DOK 5.3

Ausgabe Oktober 2019

1. Allgemeines

Dieses DOK regelt, wieweit Spesen von Funktionären der Sport Union Schweiz (SUS) durch diese entschädigt werden.

Entschädigungen werden für folgende Verrichtungen und Sachaufgaben ausbezahlt:

- Sitzungen
- Besprechungen
- Delegationen zu Sportfesten und anderen Anlässen im Auftrag des Zentralvorstandes (ZV)
- Spesen

Für die Abrechnung ist das entsprechende Formular "Spesenabrechnung" zu verwenden, welches auf der Geschäftsstelle oder der WEB-Seite bezogen werden kann.

2. Bezugsberechtigung und Umfang

Wenn nicht anders erwähnt, sind folgende Personenkreise bezugsberechtigt:

- Mitglieder des ZV
- Spezialisten
- Stabsmitglieder
- Delegierte und Vertreter, die im Auftrag des ZV oder der Geschäftsleitung (GL) tätig sind

Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gilt das Mitarbeiterreglement (DOK 3.1)

Der Umfang der Entschädigungen ist im Anhang dieses Dokumentes festgelegt.

Für Personen, die dieses Reglement öfters in Anspruch nehmen, erfolgt die Auszahlung üblicherweise einmal pro Quartal oder pro Semester.

3. Sitzungen

Als Sitzungen sind alle ordentlichen Zusammenkünfte von Organen der SUS zu bezeichnen. Im Normalfall ist hierfür eine Einladung mit Traktandenliste und ein Protokoll erforderlich.

Zusätzlich gelten als Sitzungen auch solche anderer Organisationen z.B. von OKs, anderen Verbänden usw., bei denen ein oder mehrere Mitglieder der SUS als Verbindungsleute und Sitzungsteilnehmer eingeladen sind.

Reise- und Essenszeit gelten nicht als Sitzungszeit.

Bei Sitzungen ab 3 Personen erstellt der Sitzungsleiter zur Vereinfachung ein gemeinsames Formular für alle Sitzungsteilnehmer und lässt die Beträge durch die Teilnehmer einsetzen und visieren.

4. Besprechungen

Als Besprechungen gelten Zusammenkünfte zur Vorbereitung oder Absprache späterer Sitzungen, Konferenzen, usw.

Es muss keine Traktandenliste und kein Protokoll vorliegen.

Es können nur Reisespesen verrechnet werden. Sofern eine Aktennotiz vorliegt, können die Mitglieder des ZV Sitzungsentschädigungen abrechnen.

5. Delegationen

Als Delegationen gelten alle mit einem Delegationsauftrag vom ZV bestimmten Besuche von Veranstaltungen wie z.B. Kurse, Wettkämpfe, Lager, Delegiertenversammlungen, Anlässe anderer Verbände, usw.

Die Entschädigung erfolgt nur, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.

Kursbesuche werden über die ordentliche Kursabrechnung entschädigt.

Es werden die effektiven Kosten für die Reise, die Verpflegung und wenn nötig die Übernachtung vergütet. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt.

5.1 Ausland-Delegationen

Entschädigt werden die effektiven Ausgaben für die Reise, die Verpflegung und die Übernachtung. Für mehrtägige Delegationen (mehr als drei Tage) ist vorgängig ein Budget zuhanden des ZV einzureichen. Auslandsdelegationen sind spätestens 10 Tage nach der Rückkehr separat abzurechnen.

5.2 Berichte

Für Kurzdelegationen bis 3 Tage ist ein üblicher Delegationsbericht abzufassen. Für längere Aufenthalte ist ein Delegationsbericht und ein Arbeitsdossier zuhanden des ZV vorzulegen.

Eine Entschädigung erfolgt nur bei Vorliegen eines Delegationsberichtes.

6. Delegationen an Sportveranstaltungen

Dieser Abschnitt betrifft die Delegationen von Mitgliedern der Verbandsleitung an folgenden Sportveranstaltungen der SUS:

- Schweizerisches Sportfest
- Regionale Sportfeste
- Wintersportfeste
- Verbandsmeisterschaften

Die Unterkunft geht zu Lasten der SUS.

Die Hauptmahlzeiten gehen zu Lasten der SUS. Das verantwortliche ZV-Mitglied organisiert wenn möglich die notwendige Anzahl Verpflegungsgutscheine gegen Rechnung beim OK.

Die Kosten für Apéros gehen zu Lasten des Sportfest-Veranstalters. Ausgenommen ist der Apéro für Ehrenmitglieder der SUS, dessen Kosten die SUS übernimmt.

Getränke und Zwischenverpflegung werden grundsätzlich privat bezahlt.

Zusätzlich wird beim Schweizerischen Sportfest das OK des vorangegangenen Schweizerischen Sportfestes durch das aktuelle OK eingeladen. Die Unterkunft wird aus den Rückstellungen selber bezahlt. Eine Hauptmahlzeit (Mittag oder Abend) wird vom aktuellen Sportfest-Veranstalter übernommen.

7. Delegiertenversammlung (DV) und Planungskonferenz (PK)

Für die DV gelten die Regelungen gemäss Abschnitt 4 der Geschäftsordnung der DV (DOK 2.1), für die PK gelten die Regelungen gemäss Abschnitt 5 der Geschäftsordnung der PK (DOK 2.2).

8. Klausurtagungen des ZV

Die Reisespesen werden gemäss Anhang ausbezahlt. Die Kosten für Verpflegung, Räumlichkeiten, Unterkunft und Rahmenprogramm werden im Rahmen des Budgets durch die SUS übernommen.

9. Übrige Spesen

Als übrige Spesen gelten die durch eine Funktion in der SUS entstehenden effektiven Unkosten, soweit sie nicht schon durch die Abschnitte 3 bis 8 abgedeckt sind.

Diese Spesen umfassen im allgemeinen Porti, Telefonate, Kopien, Reglemente und Bücher, welche zum Ausüben der Funktion notwendig sind (soweit möglich sind Belege beizugeben).

Die bezugsberechtigten Personen schliessen ihre Spesenrechnung vierteljährlich ab, wenn der Betrag mindestens Fr. 50.-- ausmacht.

Die Spesenrechnungen sind jeweils spätestens 10 Tage nach Abschluss des Quartals der nächst höheren Instanz zur Kontrolle und zum Visum zuzustellen.

10. Kontrolle / Visum

Die zuständige Instanz kontrolliert und visiert die Speseneingaben. Für alle besonderen Auslagen sind entsprechende Belege beizulegen. Unrichtige und unvollständige Spesenabrechnungen sind an den Aussteller zur Abklärung zu retournieren.

11. Verfalldatum

Werden bis jeweils 10. Januar des folgenden Jahres keine Spesenforderungen eingereicht, verzichtet der Bezugsberechtigte auf eine Forderung. Eine nachträgliche Forderung ist ausgeschlossen.

12. Diverses

Änderungen, Ergänzungen und Ausnahmen zu diesem Reglement kann der ZV durch Protokollbeschluss vornehmen.

13. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 19. Oktober 2019 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2014 sowie das bisherige DOK 2.5.